Landgericht Halle

Geschäfts-Nr.: 4 O 195/05

Verkündet am: 28.06.2005

Justizfachangestellte als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Urteil Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

	Verfügungsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigte:	
gegen	
	Verfügungsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigte:	
wegen Einspeisungszusage	
hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Halle durch die Falle als Einzelrichterin auf die mündliche Verha	-

für Recht erkannt:

Der Antrag vom 07.06.2005 auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Die Verfügungsklägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Verfügungsklägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Verfügungsbeklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

7

Die Verfügungsklägerin begehrt im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens von der Verfügungsbeklagten die Erteilung einer Einspeisezusage, vorläufigen Netzanschluß, Stromabnahme und Abschlagszahlung hinsichtlich einer geplanten Photovoltaikanlage und hilfsweise den unverzüglichen und vorrangigen vorläufigen Netzanschluß einer geplanten Photovoltaikanlage mit der Installation eines Erzeugungsmanagements sowie Abnahme des Stromes aus den zu errichtenden Anlagen.

Die Verfügungsklägerin betreibt ein Unternehmen, dessen Geschäftszweck in der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie Trägern erneuerbarer Energie besteht.

Die Verfügungsbeklagte betreibt das Stromnetz im Bereich Sachsen-Anhalt, im Landkreis Merseburg-Querfurt, insbesondere in der Gemarkung Beuna.

Die Verfügungsklägerin beabsichtigt, eine Photovoltaikanlage (im folgenden PV-Anlage genannt) auf den Dachflächen der Beuna, Grundstücke bis zum 31.12.2005 zu errrichten und in Betrieb zu nehmen. Diesbezüglich schloß die Verfügungsklägerin mit dem Grundstückseigentümer einen Nutzungsvertrag, welcher vorsieht, daß eine PV-Anlage auf den oben genannten Grundstücken errichtet werden kann. Die Finanzierung der geplanten Anlage ist nicht gesichert.

Die Anlage wurde bislang weder ganz noch teilweise errichtet.

)

Der nächstgelegene Verknüpfungspunkt befindet sich an der Trafostation auf dem Gelände der

Mit Schreiben vom 24.11.2004 stellte die Verfügungsklägerin eine Anfrage zur Netzeinspeisung bei der Verfügungsbeklagten.

Mit Schreiben vom 08.04.2005 wurde die Verfügungsbeklagte aufgefordert, die erforderlichen Netzdaten der Verfügungsklägerin zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen mehrerer Telefonate wurde der Verfügungsklägerin durch Mitarbeiter der Beklagten mitgeteilt, daß eine Einspeisemöglichkeit für den Standort Beuna im Jahre 2005 aufgrund netztechnischer Auslastung nicht mehr möglich sei.

Nach weiteren Anfragen der Verfügungsklägerin vom 02.05.2005 und vom 27.05.2005 teilte die Verfügungsbeklagte mit am 30.05.3005 bei der Verfügungsklägerin eingegangenen Schreiben vom 24.05.2005 mit, daß einem Anschluß an das Netz der Verfügungsbeklagten wegen Überlastungen im 110-kV-Netz nicht zugestimmt werde.

Die Verfügungsklägerin behauptet, die Planung sei bis auf den netztechnischen Anschluß der Anlage an das Netz der Verfügungsbeklagten abgeschlossen.

Es bestünden bereits vertragliche Absprachen zwischen der Verfügungsklägerin und Investoren, wonach sie sich verpflichtet habe, die PV-Anlage Beuna im Jahre 2005 umzusetzen.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

)

die Verfügungsbeklagte zu verpflichten,

für die von der Verfügungsklägerin nachfolgend beschriebene und abschließend geplante Photovoltaikanlage auf den Dachflächen der 66217 Beuna (Landkreis Merseburg-Querfurt) unverzüglich die Einspeisezusage zu erteilen, bei Vorliegen der Einspeisebereitschaft diese unverzüglich und vorrangig vorläufig an das Netz der Verfügungsbeklagten anzuschließen und den Strom gemäß § 4 EEG abzunehmen sowie für den abgenommenen Strom eine vom Gericht zu bestimmende Vergütung als Abschlagszahlung zu leisten,

hilfsweise im Rahmen des ersten Antrages,

die von der Verfügungsklägerin geplante Photovoltaikanlage in Beuna mit der Installation eines Erzeugungsmanagements unverzüglich und vorrangig an ihr Netz für die allgemeine Versorgung anzuschließen und den Strom aus den zu errichtenden Anlagen abzunehmen.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

)

den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Sie behauptet, daß der Anschluß der (noch nicht errichteten) PV-Anlage an das Mittelspannungsnetz zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit führen würde. Die Verfügungsbeklagte habe bereits sämtliche ihr in technischer, rechtlicher und politischer Hinsicht möglichen Maßnahmen ergriffen, um Engpässe zu vermeiden.

Der streitgegenständliche Anschlußpunkt komme nicht als zum Anschluß geeigneter Netzverknüpfungspunkt in Betracht.

Hinsichtlich des weiteren Vortrages der Parteien wird auf die gewechselten und zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag der Verfügungsklägerin auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist gemäß §§ 12 Abs. 5 EEG, 935 ZPO zwar zulässig, aber unbegründet.

1. Zwar sieht § 12 Abs. 5 Satz 1 EEG vor, daß auf Antrag des Anlagenbetreibers das für die Hauptsache zuständige Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach billigem Ermessen durch einstweiligen Verfügung regeln kann, daß der Schuldner der in den §§ 4 und 5 bezeichneten Ansprüche die Anlage vorläufig

į

anzuschließen und den Strom abzunehmen sowie hierfür einen als billig und gerecht zu erachtenden Betrag als Abschlagszahlung zu leisten hat.

Voraussetzung für den Verfügungsanspruch ist jedoch, daß die in §§ 4 und 5 EEG bezeichneten Ansprüche vorliegen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

§ 4 Abs. 1 EEG sieht vor, daß Netzbetreiber verpflichtet sind, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen und den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom aus Erneuerbaren Energien vorrangig abzunehmen und zu übertragen.

Die Verfügungsklägerin begehrt jedoch die Abgabe einer Willenserklärung, nämlich einer "Einspeisezusage", für eine Anlage, die unstreitig noch nicht errichtet und nicht betriebsbereit ist. Ein solcher Anspruch ist von § 4 Abs. 1 EEG nicht erfaßt. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes. Das Gesetz sieht einen Anspruch auf Anschluß einer Anlage vor. Dies setzt denknotwendig die Existenz einer Anlage voraus. Daß die Errichtung einer Anlage lediglich geplant ist, reicht nicht aus. Der Schluß der Verfügungsklägerin, daß für eine geplante Anlage eine Anschlußverpflichtung "erst recht" gegeben sei, da ein "Minus" zu einer bereits errichteten Anlage vorliege, ist nicht zulässig. Der Gesetzgeber setzt eine existierende Anlage voraus und verknüpft dies mit einer erheblichen rechtlichen Verpflichtung der Netzbetreiber. Es ist nicht zulässig, eine solche Verpflichtung ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage bereits für eine lediglich im Planungsstadium befindliche oder lediglich geplante Anlage den Netzbetreibern aufzuerlegen. Dafür, daß der Gesetzgeber eine solche erhebliche Ausweitung der Anschlußverpflichtung mit der Regelung bezweckt hat, liegen keine Anhaltspunkte vor. Eine Analogie verbietet sich, da nicht ersichtlich ist, daß hier eine unbewußte Regelungslücke im Gesetz vorliegt, die im Wege einer Analogie geschlossen werden müßte.

Auch die Kommentarliteratur geht davon aus, daß Voraussetzung des Verfügungsanspruches die Betriebsbereitschaft der Anlage ist (vgl. Salje, Erneuerbare-Energien-Gesetz, 3. Auflage, § 12 Rn. 124, Anlage AS 18 zur Antragsschrift vom 06.06.2005).

Soweit sich die Verfügungsklägerin auf ein Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 24.02.2005 beruft (Az. 11 O 380/05), handelt es sich zum einen bereits nicht um einen Anspruch auf Abgabe einer "Einspeisezusage". Zum anderen setzt sich das

Landgericht Oldenburg mit der Frage der Erforderlichkeit der Existenz und Betriebsbereitschaft einer Anlage als Anspruchsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 EEG nicht auseinander. In Anbetracht des Wortlautes des Gesetzes wäre eine Auseinandersetzung mit dieser Problematik jedoch erforderlich gewesen.

Das Urteil des Landgerichts Frankfurt (O.) vom 10.12.2004 (Az. 12 O 590/04; Anlage AS 17 zur Antragsschrift vom 07.06.2005) betrifft ebenfalls einen anderen Sachverhalt. In diesem Fall existierte bereits eine Anlage, die einer anderen Verwendung zugeführt werden sollte. Aber auch das Landgericht Frankfurt (O.) stellt klar, daß § 12 Abs. 5 EEG die Fallgestaltung zur Voraussetzung hat, daß sich der Netzbetreiber weigert, die Anlage anzuschließen. Die Klägerin in dem dort entschiedenen Fall stellte jedoch auf ein zukünftiges Verhalten ab, daß davon abhing, wann sie die Versuchsphase beginnen würde. Nach Auffassung des Landgerichts Frankfurt (O.) träte der Fall des § 12 Abs. 5 EEG erst dann ein, wenn die Klägerin mit ihrer Versuchsphase beginnt und sich dann die Beklagte weigert, den Strom abzunehmen. Auch aus dieser Entscheidung ergibt sich also, daß keineswegs ein Anspruch bereits dann besteht, wenn es noch auf ein zukünftiges Verhalten der Klägerin ankommt. Eine Vorverlagerung der Anschlußverpflichtung nach § 4 EEG im Hinblick auf zukünftig zu realisierende Projekte ist damit auch nach Auffassung des Landgerichts Frankfurt (O.) nicht zulässig.

)

Soweit die Verfügungsklägerin damit argumentiert, daß eine Einspeisezusage zur Finanzierung des Projektes erforderlich sei, kann dies bereits nicht nachvollzogen werden. Da § 4 EEG eine Anschlußverpflichtung des Netzbetreibers für errichtete Anlagen vorsieht, sind Investoren hierdurch hinreichend abgesichert. Aber selbst wenn ein weitergehendes Bedürfnis der Klägerin nach Absicherung bestünde, rechtfertigt dies nicht, der Beklagten eine vom Wortlaut des Gesetzes nicht gedeckte Verpflichtung zur Erteilung einer Einspeisezusage aufzuerlegen.

Aber selbst wenn man eine derartige Verpflichtung aus § 4 EEG herleiten wollte, stünde dem Anspruch entgegen, daß die Beklagte im einstweiligen Verfügungsverfahren glaubhaft gemacht hat, daß die Versorgungsicherheit mit Anschluß der Anlage gefährdet wird. Das Gericht muß auch im einstweiligen Verfügungsverfahren prüfen, ob die Versorgungssicherheit mit Anschluß der Anlage gefährdet wird (Salje, a.a.O., § 12 Rn. 129). Eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Versorgungssicherheit ermöglicht es dem aufnahmepflichtigen Netzbetreiber, die Aufnahme von EEG-Strom rechtmäßig zu verweigern und ggfs. sogar eine Anlage sofort "abzuklemmen" (Salje,

a.a.O., § 2 Rn. 35, Anlage AS 32 zum Schriftsatz der Verfügungsklägerin vom 28.06.2005). Die Verfügungsbeklagte hat im einzelnen und substantiiert dargelegt, daß eine Zulassung weiterer neuer Einspeisungen in dem streitgegenständlichen Teilnetzgebiet zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit führen würde. Sie hat dies durch eidesstattliche Versicherung des vom 28.06.2005 auch glaubhaft gemacht.

2. Zudem ist auch keine Eilbedürtigkeit gegeben. Die Vermutung der Eilbedürftigkeit ist in diesem Fall widerlegt.

Wie oben bereits ausgeführt, geht das EEG davon aus, daß der Anspruch auf Netzanschluß nur dem Betreiber bereits in Betrieb genommener bzw. abnahmefähiger EEG-Anlagen zusteht. Zweck der Regelung des § 12 Abs. 5 EEG ist, daß die Anlage zunächst anzuschließen ist, damit der Anlagenbetreiber die gesetzliche Mindestvergütung erhalten kann, um sich sodann in der Hauptsache mit dem Netzbetreiber über die verbliebenen streitigen Fragen auseinanderzusetzen.

Hier liegt eine solche Konstellation jedoch nicht vor, denn die Errichtung der PV-Anlage ist lediglich geplant, wobei bereits nicht feststeht, wann eine Inbetriebnahme erfolgen soll. Ein vorrangiger Netzanschluß mit einer anschließend in der Hauptsache zu führenden Auseinandersetzung über streitige Fragen ist somit schon aus technischen Gründen nicht möglich. Die Verfügungsklägerin begehrt vielmehr die Durchsetzung künftiger Ansprüche, ohne daß hierfür eine besondere Eilbedürftigkeit gegeben ist, solange die Anlage nicht betriebsbereit und einspeisebereit fertiggestellt ist.

- 3. Der Hilfsantrag ist ebenfalls unbegründet, da auch dieser Antrag die Existenz einer betriebsbereiten Anlage voraussetzt, die jedoch unstreitig nicht vorliegt.
- 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.
- 5. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 6, 711 S. 1, 2 ZPO.